

§ 451 Kauf durch ausgeschlossenen Käufer

Christoph Becker

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Becker, Christoph. 2019. "§ 451 Kauf durch ausgeschlossenen Käufer." In *Handbuch der Beweislast, Band 2: §§ 1-811 BGB*, edited by Gottfried Baumgärtel, Hans-Willi Laumen, and Hanns Prütting, 4. neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 638. Köln: Carl Heymanns.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



§ 451 Kauf durch ausgeschlossenen Käufer

(1) ¹Die Wirksamkeit eines dem § 450 zuwider erfolgten Kaufs und der Übertragung des gekauften Gegenstandes hängt von der Zustimmung der bei dem Verkauf als Schuldner, Eigentümer oder Gläubiger Beteiligten ab. ²Fordert der Käufer einen Beteiligten zur Erklärung über die Genehmigung auf, so findet § 177 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(2) Wird infolge der Verweigerung der Genehmigung ein neuer Verkauf vorgenommen, so hat der frühere Käufer für die Kosten des neuen Verkaufs sowie für einen Mindererlös aufzukommen.

Übersicht	Rdn	Rdn
I. Zustimmung (Absatz 1)	1	II. Ausgleichszahlung (Absatz 2) 3

I. Zustimmung (Absatz 1)

- 1 Wer vorträgt, der gesetzliche Verkauf bedürfe nach § 451 I 1 seiner Zustimmung, belegt einen nach § 450 einschlägigen Grund¹. Wer auf der (zumindest vorsorglich angenommenen) Grundlage einer Zustimmungsbedürftigkeit (zumindest vorsorglich) aus dem Verkauf oder seiner Ausführung Rechte ableitet, beweist die Zustimmung.
- 2 Die Beweislast wegen Aufforderung durch den Käufer an einen Beteiligten, sich zu dem zustimmungsbedürftigen Geschäft zu erklären (§§ 177 II, 451 I 2), richtet sich nach den Regeln zur Aufforderung des ohne Vertretungsmacht Vertretenen².

II. Ausgleichszahlung (Absatz 2)

- 3 Vornahme eines erneuten Verkaufs, dessen Kosten und einen Mindererlös belegt, wer die von § 451 II angeordnete Ausgleichszahlung als Geschädigter anfordert.

¹ S zuvor § 450 Rdn 1.

² Zu diesen Regeln vgl oben § 177 Rn 2.